

Fischereigesetz

vom 23. November 1997 (Stand 1. Januar 2011)

Das Volk des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 22 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Fischerei (BGF) vom 21. Juni 1991¹⁾ sowie Artikel 38 der Kantonsverfassung (KV) vom 19. Mai 1968²⁾,

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Fischereihoheit*

¹ Der Kanton ist, unter dem Vorbehalt nachgewiesener Sonderrechte, Inhaber des Fischereiregals.

² Er vollzieht die Vorschriften der Bundesgesetzgebung über die Fischerei sowie jene interkantonalen Vereinbarungen über die Fischerei.

³ Der Kantonsrat kann durch Verordnung die Übertragung der fischereilichen Teilnutzung einzelner Seen an die Einwohnergemeinden, in deren Hoheitsgebiet sie liegen, vorsehen.

Art. 2 *Patentpflicht* *a. Grundsatz*

¹ Der Fang von Fischen und Krebsen sowie von Fischnährtieren setzt ein Patent des Kantons voraus.

Art. 3 *b. Ausnahmen*

¹ Im Lungerer-, Sarner- und Alpnachersee dürfen Fische vom 1. April bis 15. Oktober vom Ufer aus ohne Patent gefangen werden; dieses Freiangelrecht kann in besonderen Vorschriften bei einer Übertragung der fischereilichen Teilnutzung aufgehoben werden. *

¹ SR 923.0

² GDB 101.0

² Vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen interkantonaler Vereinbarungen über die Fischerei.

Art. 4 *Vollzugsverordnung*

¹ Der Kantonsrat regelt den Vollzug der Fischereigesetzgebung durch Verordnung.

² Er regelt insbesondere Patentarten, Patentdauer, Gebühren, Voraussetzungen für Erteilung, Verweigerung und Entzug des Patents sowie die Bewirtschaftung und die kantonalen Schonbestimmungen.

³ Ergänzend zu den Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches³⁾ kann der Kantonsrat über das Recht, die Ufer zur Ausübung der Fischerei zu begehen, nähere Vorschriften aufstellen.

2. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 5 *Strafen*

¹ Vorsätzliche und fahrlässige Widerhandlungen gegen das Fischereigesetz sowie darauf gestützte Erlasse und Verfügungen werden, soweit nicht Bundesrecht oder interkantonale Bestimmungen anwendbar sind, mit Busse bestraft. Strafbar sind insbesondere Verstösse gegen die Vorschriften über die zulässigen Fanggeräte und Fangmethoden, die Schontage und Schonzeiten, die Fangzahl sowie die Schutzvorschriften. *

² Zuständigkeit und Verfahren richten sich nach dem Gesetz über die Gerichtsorganisation⁴⁾ und der Strafprozessordnung⁵⁾.

Art. 6 *Schadenersatz*

¹ Dem Kanton ist für den durch einen Verstoß gegen die Fischereigesetzgebung entstandenen Schaden Wertersatz zu leisten.

Art. 7 *Aufhebung bisherigen Rechts*

¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Gesetz über die Fischerei vom 7. Dezember 1975⁶⁾ aufgehoben.

³ Art. 131 EG zum ZGB, (GDB 210.1)

⁴ GDB 134.1

⁵ SR 312.0

⁶ OGS 1976, 64

Art. 8 Inkrafttreten

¹ Der Regierungsrat bestimmt nach der Genehmigung durch den Bund⁷⁾, wann dieses Gesetz in Kraft tritt⁸⁾.

Informationen zum Erlass

Ursprüngliche Fundstelle: OGS 1997, 108

geändert durch

- das Einführungsgesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches und des Jugendstrafrechts (Einführungsgesetz zum AT StGB) vom 14. Oktober 2005, in Kraft seit 1. Januar 2007 (OGS 2005, 61, OGS 2006, 91),
- Nachtrag vom 28. Januar 2010, vom Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) genehmigt am 28. Oktober 2010, in Kraft seit 1. Januar 2011 (OGS 2010, 2 und 9)

⁷ Vom Eidgenössischen Departement des Innern am 7. November 1997 genehmigt

⁸ Vom Regierungsrat auf 1. Januar 1998 in Kraft gesetzt

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
23.11.1997	01.01.1998	Erlass	Erstfassung	OGS 1997, 108
14.10.2005	01.01.2007	Art. 5 Abs. 1	geändert	OGS 2005, 61
28.01.2010	01.01.2011	Art. 3 Abs. 1	geändert	OGS 2010, 2

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	23.11.1997	01.01.1998	Erstfassung	OGS 1997, 108
Art. 3 Abs. 1	28.01.2010	01.01.2011	geändert	OGS 2010, 2
Art. 5 Abs. 1	14.10.2005	01.01.2007	geändert	OGS 2005, 61